

Es gilt das gesprochene Wort

**Finanzielle Förderung der NRW-Kommunen
durch den Bund**

Ich danke für die Einladung, auf der diesjährigen Frühjahrstagung des Fachverbandes der Kämmerer in Nordrhein-Westfalen am 12. Juni 2015 sprechen zu dürfen.

Finanzlage der Kommunen

Die Finanzlage der Kommunen insgesamt in Deutschland bietet ein durchaus erfreuliches Bild. Die Kernhaushalte wiesen im Jahr 2014 wieder einen Überschuss von rd. 250 Millionen Euro aus. Der Saldo ist zwar geringer ausgefallen als zunächst erwartet und auch geringer als in den Jahren 2013 und 2012 [2012: + 2,6 Mrd. €; 2013: + 1,7 Mrd. €].

Die Ursachen für den geringer ausgefallenen Überschuss im letzten Jahr liegen in einem höheren Anstieg der Sozialausgaben als erwartet, aber auch in einem überproportionalen Anstieg der Sachinvestitionen. Mit anderen Worten: Zahlreiche Kommunen haben ihre finanziellen Handlungsspielräume dazu genutzt, um weitere Investitionen in die örtliche Infrastruktur vorzunehmen. Dies ist ein ermutigendes Zeichen, um die Lücke beim kommunalen Investitionsbedarf zu begrenzen.

Finanzlage der Kommunen in NRW

Leider lassen sich die erfreulichen Zahlen aber nicht auf NRW übertragen. Dem bundesweiten Finanzierungsüberschuss steht ein Defizit von mehr als 1,5 Milliarden Euro gegenüber. Die Einnahmen sind im Jahr 2014 geringer gewachsen als im Bundesdurchschnitt [NRW: + 3,7 %; D. + 4,1 %], vor allem bedingt durch ein geringeres Plus bei den Steuereinnahmen

[NRW: + 1,2 %; D: + 3,5 %]. Auf der Ausgabenseite macht der überdurchschnittliche Anstieg bei den Ausgaben für soziale Leistungen [NRW: +7,2 %; D: + 5, 5 %] Sorge. Da ist auch die deutliche Steigerungsrate bei den Sachinvestitionen von 13,8 % gegenüber 7,0 % im Bundesdurchschnitt nur ein schwacher Trost. Und von einem bundesweiten Volumen an Kassenkrediten von knapp über 49 Milliarden Euro entfallen mehr als 26 Milliarden Euro auf Kommunen in Nordrhein-Westfalen. Allerdings muss auch gesagt werden: Längst nicht allen Kommunen in Nordrhein-Westfalen geht es schlecht, aber zahlreiche Städte, Gemeinden und Landkreise mit Finanzproblemen finden sich in diesem Bundesland. Das wissen Sie besser als ich.

Das Land hat inzwischen den Ernst der Lage erkannt und mit dem Stärkungspakt ein Entschuldungs- und Konsolidierungsprogramm auf den Weg gebracht. Ziel dieser Maßnahmen ist es zunächst, mittelfristig wieder finanzielle Handlungsspielräume zu gewinnen. Nach erfolgreichem Abschluss der Konsolidierungsphase gilt es, einen Rückfall in dauerhaft defizitäre Haushalte zu vermeiden. Eine Aufgabenkritik, die das politisch Wünschenswerte mit dem finanziell Machbaren in Einklang bringt, kann einen wichtigen Beitrag zur Bewältigung der zukünftigen Herausforderungen leisten.

Der Bund begrüßt, dass Nordrhein-Westfalen seine Verantwortung gegenüber seinen Kommunen wahrnimmt. Das Land ist auch der richtige Akteur, denn nach unserer Finanzverfassung sind die Länder für eine angemessene Finanzausstattung ihrer Kommunen und die Beseitigung finanzieller Schieflagen zuständig.

Entlastungen der Kommunen durch den Bund

Wir sind uns der Probleme der Kommunen durchaus bewusst. Im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Möglichkeiten hat die Bundesregierung bereits in der Vergangenheit eine Vielzahl von Maßnahmen ergriffen, um die Kommunen insbesondere bei den Ausgaben für Sozialleistungen zu entlasten und die Investitionsfähigkeit der Kommunen zu stärken. Die Maßnahmen der Bundesregierung kommen nicht zuletzt gerade auch finanzschwachen Kommunen zugute. Der Bund wird seine Unterstützung für die Kommunen auch in den kommenden Jahren fortsetzen.

So profitieren die Kommunen von den nachhaltigen Entlastungen bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durch den Bund. Ab 2014 erhalten die Kommunen in ihrer Funktion als örtliche Sozialhilfeträger die Nettoausgaben des laufenden Kalenderjahres vollständig durch den Bund erstattet. Die gesamte Entlastung beträgt im Zeitraum 2012 bis 2017 insgesamt gut 30 Milliarden Euro. Bis zum Jahr 2017 wird die **jährliche** Entlastung auf voraussichtlich 6,9 Milliarden Euro anwachsen. Das ist eine Vervielfachung der Entlastungsleistung des Bundes gegenüber dem Jahr 2012.

Die 2005 eingeführte Bundesbeteiligung bei den Kosten der Unterkunft und Heizung wurde ab dem Jahr 2011 auf hohem Niveau verstetigt und der langjährige Diskussionsprozess um die jährliche Anpassung der Höhe der Bundesbeteiligung beendet. Ab dem Jahr 2014 beträgt die Quote bundesdurchschnittlich 28,2 %. Nach gegenwärtigen Planungen entlastet der Bund die Kommunen auf diesem Weg allein in den Jahren 2015 bis 2017 in einer Höhe von 14,1 Milliarden Euro. Darin enthalten sind Sonderbeteiligungen des Bundes zur Entlastung der Kommunen, auf die ich noch näher eingehen werde.

Am Ausbau der Kinderbetreuung für unter Dreijährige beteiligte sich der Bund aufgrund der auf dem sogenannten Krippengipfel im Jahr 2007 gemachten Zusagen bis zum Jahr 2013 mit 4 Milliarden Euro zur Finanzierung der Investitions- und Betriebskosten. Im Zusammenhang mit der Ratifizierung des Fiskalvertrags hat der Bund 2012 zusätzlich 581 Millionen Euro für Investitionen bereitgestellt. Auch die Beteiligung des Bundes an den Betriebskosten wurde sukzessive erhöht. Sie beträgt ab 2015 845 Millionen Euro jährlich. In den Jahren 2016 bis 2018 werden zusätzlich 550 Millionen Euro für Investitionen gewährt. Und an den Betriebskosten wird sich der Bund 2017 und 2018 mit jeweils zusätzlich 100 Millionen Euro beteiligen.

Weiterhin werden die Kommunen durch den Bund 2015 bis 2017 um 1 Milliarde Euro jährlich entlastet. Die Entlastungen werden zu jeweils 500 Millionen Euro über eine erhöhte Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und über einen erhöhten Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer realisiert. Während von einer Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer unmittelbar die Gemeindeebene profitiert, kommt die erhöhte Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft den kreisfreien Städten und den Landkreisen zu Gute. Von der Entlastung bei den Kosten der Unterkunft profitieren zudem überproportional Kommunen mit einer insbesondere auch wegen hoher Sozialausgaben angespannten Finanzsituation.

Ab dem Jahr 2018 werden die Kommunen im Umfang von 5 Milliarden Euro pro Jahr entlastet. Endgültige Entscheidungen über den Weg der Kommunalentlastung sind noch nicht getroffen worden. Eine Entlastung im Rahmen der Reform der Eingliederungshilfe würde in mehreren Bundesländern allerdings nicht direkt die Kommunen erreichen. Andere Entlastungswege könnten daher sinnvoller sein.

Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen

Im Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen setzt der Bund seine Zusage vom Dezember letzten Jahres um, Länder und Kommunen 2015 und 2016 im Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung Versorgung und Gesundheitsversorgung von Asylbewerbern in Höhe von je 500 Millionen Euro zu unterstützen.

Als flankierende Maßnahme hat der Bund im Rahmen der damaligen Verständigung der mietzinsfreien Überlassung von Bundesimmobilien zur Unterbringung von Asylbewerbern zugestimmt. Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben stellt Liegenschaften für die Unterbringung von anerkannten Asylbewerbern und Flüchtlingen bereit. Zudem hatte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) seit Mitte 2014 650 Stellen zusätzlich zu den bestehenden 1.000 Stellen für die Bearbeitung von Asylanträgen erhalten.

Angesichts der weiter steigenden Asylbewerberzahlen hat der Bund im Nachtragshaushalt 2015 Mittel für weitere Stellen beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, bei der Bundespolizei und beim Auswärtigen Amt und zur Erweiterung der Kapazitäten für Integrationskurse vorgesehen. Diese Maßnahmen umfassen insgesamt bis zu 850 Millionen Euro bis zum Jahr 2018.

[An dieser Stelle ggf. Ergebnisse der Besprechung von BKin mit den Ländern zur Asyl- und Flüchtlingspolitik am 11. 06. ergänzen]

Investitionsinitiativen des Bundes

Ein zentrales Anliegen der Bundesregierung für dieses und die kommenden Jahre ist der Ausbau und die Verstärkung der Investitionen in die öffentliche Infrastruktur.

Die Bundesregierung verfolgt dazu einen umfassenden Ansatz zur Steigerung der öffentlichen und der privaten Investitionen. Ziel ist es, Investitionen in Infrastruktur, Bildung, Wissenschaft und Forschung zu stärken und dafür vor allem die Rahmenbedingungen für private Investitionen spürbar zu verbessern. Ein wesentlicher Bestandteil dieser Investitionsoffensive ist das 10 Milliarden Euro Investitionspaket für die Jahre 2016 bis 2018.

Grundsätzlich zielt jedoch bereits der Koalitionsvertrag auf die Stärkung der Investitionen ab, wie beispielsweise

- im Bereich der Bildung durch Entlastung von Ländern und Gemeinden im Umfang von 6 Milliarden Euro – u. a. beim Hochschulpakt und BAFöG,
- im Bereich der Forschung im Umfang von 3 Milliarden Euro – u. a. beim Pakt für Forschung und Innovation und der Exzellenzinitiative.
- für dringend notwendige Investitionen in die öffentliche Verkehrsinfrastruktur im Umfang von insgesamt 5 Milliarden Euro.

Da die Investitionsinitiativen nicht nur durch den Bund sondern insbesondere auch von Ländern und Kommunen umgesetzt werden, zielt der Ansatz der Bundesregierung auf alle staatlichen Ebenen ab.

Gabriel-Kommission

Im April hat die Expertenkommission des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie einen Bericht zur Stärkung von Investitionen in

Deutschland vorgelegt. Der Bericht liefert wertvolle Impulse für die laufende Debatte zur Stärkung von Investitionen. Die Bundesregierung wird prüfen, welche der konkreten Handlungsempfehlungen der Expertenkommission sie aufgreifen wird und wie diese mit dem zusammenpassen, was wir jetzt schon tun oder planen zu tun.

Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen

Die Investitionen der Kommunen insgesamt haben sich in den letzten Jahren positiv entwickelt. Eine Ursache für diese erfreuliche Entwicklung ist eine spürbare Entspannung bei der kommunalen Finanzlage.

Allerdings wird die Aufwärtsentwicklung bei den Investitionen in der Hauptsache von finanzstarken Kommunen getragen. Demgegenüber können finanzschwache Kommunen erforderliche Investitionen, z. B. zur Instandhaltung, Sanierung und zum Umbau der örtlichen Infrastruktur, häufig nicht finanzieren. Damit ist die Gefahr einer weiteren Verfestigung der Unterschiede in der wirtschaftlichen Entwicklung zwischen strukturstarken und strukturschwachen Kommunen und Regionen verbunden. Denn eine funktionierende und effiziente Infrastruktur ist eine Voraussetzung für eine positive Wirtschaftsentwicklung.

Mit dem Gesetzentwurf zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen leistet der Bund einen Beitrag, dieser Entwicklung durch die Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen zu begegnen. Durch die Einrichtung eines vom Bund mit Mitteln in Höhe von 3,5 Milliarden Euro ausgestatteten Sondervermögens im Jahr 2015, sollen in den Jahren 2015 bis 2018 Investitionen in finanzschwachen Kommunen mit einem Fördersatz von bis zu 90 % gefördert werden.

Zudem wird der Bund den Kommunen im Jahr 2017 - über die bereits ab 2015 vorgesehene 1 Milliarde Euro hinaus - weitere 1,5 Milliarden Euro zur Verfügung stellen, um ihnen so Spielräume für zusätzliche Investitionen zu eröffnen.

Diese Entlastung erfolgt durch einen um 500 Millionen Euro höheren Bundesanteil an den Kosten der Unterkunft und Heizung und durch einen um 1 Milliarde Euro höheren Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer zulasten des Bundesanteils an der Umsatzsteuer.

Bei der Auswahl der begünstigten Förderbereiche war der Bund an die Vorgaben des Grundgesetzes gebunden. Förderfähig sind nur solche Aufgabenbereiche, in denen der Bund eine Gesetzgebungskompetenz besitzt.

Das sind z. B. Investitionen in den Bereichen

- Krankenhäuser,
- Lärmbekämpfung,
- Städtebau ,
- Breitbandausbau in finanzschwachen Kommunen in ländlichen Gebieten,
- energetische Sanierung sonstiger Infrastruktur.

Bei Investitionen in die Bildungsinfrastruktur sind dies z. B. Investitionen in

- Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur,
- die energetische Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur,
- die energetische Sanierung kommunaler und gemeinnütziger Einrichtungen der Weiterbildung.

Der Bundesrat wird sich am heutigen Tag mit dem Gesetzentwurf befassen. Es kann also mit einem Abschluss noch vor der Sommerpause gerechnet werden. Die Fördermaßnahmen können also unmittelbar auf den Weg gebracht werden.

Die Fördermittel für finanzschwache Kommunen kommen allen Ländern sowie den Stadtstaaten zugute. Allerdings muss die Verteilung der Mittel auf die Länder die unterschiedliche Verteilung von Kommunen mit Finanzproblemen im Bundesgebiet abbilden. Daher wurde ein Schlüssel gewählt, der zu je einem Drittel die Verteilung der Einwohner, der Kassenkreditbestände und der Arbeitslosenzahlen im Durchschnitt dreier Jahre enthält. Dieser Schlüssel führt dazu, dass Länder, in denen sich die aufgrund von Strukturschwäche finanzschwachen Kommunen konzentrieren, im Vergleich zur Einwohnerzahl überproportional von dem Förderprogramm profitieren. Deswegen gehört gerade Nordrhein-Westfalen zu den Gewinnern des Förderprogramms.

Die Festlegung des Kreises der finanzschwachen Kommunen erfolgt durch die Länder. Jedem Land steht es frei, die Kriterien selbst zu bestimmen, an denen sich Finanzschwäche von Kommunen bemisst. Es ist unangemessen, wenn der Bund hier einheitliche Vorgaben machen würde. Eine finanzschwache Kommune in Nordrhein-Westfalen ist etwas anderes als eine finanzschwache Kommune z. B. in Bayern.

Der Bund erwartet, dass die Länder rasch den Kreis der finanzschwachen Kommunen festlegen und für eine zügige Inanspruchnahme der Mittel sorgen. Die mit den Ländern verhandelte Verwaltungsvereinbarung soll ein möglichst unbürokratisches und kommunalfreundliches Verfahren bei der Umsetzung des Förderprogramms ermöglichen. Dabei muss aber eine sachgerechte Überprüfung der Mittelverwendung durch den Bund gewährleistet sein.

Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen

Auch wenn kommunale Themen nicht im Zentrum der Beratungen zur Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen stehen, hat eine Vielzahl der diskutierten Fragen zumindest mittelbare Auswirkungen auch auf die kommunale Ebene.

Der deutsche Föderalismus ist ein wichtiger Baustein der Demokratie in unserem Land. Er bietet den Bürgerinnen und Bürgern vor Ort den Zugang zur Politik und ein hohes Maß an Mitentscheidungsmöglichkeiten. Die ihm zugrunde liegenden Prinzipien der Eigenverantwortung und der Hilfe zur Selbsthilfe, d. h. Subsidiarität und Solidarität haben sich in der Vergangenheit sehr bewährt. Die föderalen Regelungen der Verfassung haben sich einerseits als ausreichend anpassungsfähig erwiesen, um auf die vielfältigen Herausforderungen für die öffentlichen Haushalte wie z. B. die deutsche Einigung angemessen reagieren zu können. Zugleich wurde ein hohes Maß an finanzieller Stabilität erreicht.

Die konkreten Anforderungen für die Reform der föderalen Finanzbeziehungen ergeben sich aus dem Koalitionsvertrag: „Die Weichen für die Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen müssen in dieser Legislaturperiode gestellt werden.“ Dazu sollen Gespräche zwischen Bund und Ländern stattfinden.

Auch die zu behandelnden Themen sind im Koalitionsvertrag aufgelistet:

- „Europäischer Fiskalvertrag“,
- „Schaffung von Voraussetzungen für die dauerhafte Einhaltung der neuen Schuldenregel in den Länderhaushalten“,
- „Einnahmen- und Aufgabenverteilung“,
- „Reform des Länderfinanzausgleichs“,
- „Altschulden“
- „Zukunft des Solidaritätszuschlags“.

Vor diesem Hintergrund haben die Bundeskanzlerin und die Ministerpräsidenten am 11. Dezember 2014 festgelegt, dass Bund und Länder gemeinsam bis Mitte Juni 2015 ein Konzept für die Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen erarbeiten, das als Grundlage für das anschließende Gesetzgebungsverfahren geeignet ist. Zurzeit laufen Gespräche auf unterschiedlichen Ebenen und wir hoffen, dass wir in Kürze Eckpunkte für eine Reform vorlegen können. Allerdings gibt es noch unterschiedliche Interessen, auch zwischen den Ländern und die Gespräche sind nicht einfach.

Bislang zielten die Blicke der Länder bei ihren Überlegungen zur Neuregelung der Finanzbeziehungen recht einseitig auf die Kasse des Bundes. Gefordert werden beispielsweise:

- eine ungebundene Fortführung oder gar Aufstockung der als Ergebnis der Föderalismusreform I 2019 auslaufenden Leistungen aus dem Bundesprogramm zur Gemeindeverkehrsfinanzierung und dem Entflechtungsgesetz,
- eine weitere Entlastung von Sozialausgaben,
- Mittel aus dem Aufkommen des Solidaritätszuschlags,
- weitgehende Zinshilfen durch den Bund und
- zusätzliche Mittel für die Infrastruktur der Länder.

Hinsichtlich der Reform des Länderfinanzausgleichs bestehen naturgemäß sehr unterschiedliche Ansichten zwischen den Ländern:

- Alle wollen mindestens den finanziellen status-quo erhalten.
- Umstritten sind eine Entlastung der Zahlerländer, die Abschaffung des Umsatzsteuervorwegausgleichs und die Höhe der Einbeziehung der kommunalen Steuereinnahmen.

Welche Position hat nun der Bund in den bisherigen Bund-Länder-Gesprächen eingenommen? Ausgangspunkt unserer inhaltlichen Überle-

gungen ist der Koalitionsvertrag: Danach ist „immer wieder neu“ sicherzustellen ist, dass das föderale System auch unter den jeweils aktuellen Herausforderungen – die nicht zuletzt Globalisierung und Europäisierung stellen – als Ganzes und mit Blick auf die einzelnen Ebenen handlungsfähig bleibt.

Das Gebot grundsätzlich gleichwertiger Lebensverhältnisse steht für die Bundesregierung nicht zur Disposition. Als Ausdruck unserer solidarischen Gesellschaft bildet es eine der wesentlichen Säulen unseres föderativen Staatsaufbaus. Darüber hinaus die Länder auch in Zukunft ihre öffentlichen Aufgaben – unabhängig von ihrer originären Wirtschafts- und Finanzkraft – erledigen können.

Ziel des Bundes ist die Verbesserung des bestehenden föderalen Finanzsystems. Dafür ist der Bund bereit, sich an einer Lösung auch finanziell zu beteiligen, allerdings unter der Voraussetzung eines qualitativen Reformfortschrittes, d. h. keiner Beschränkung auf „Drehen an Schrauben“.

Eine unveränderte Fortführung des Solidaritätszuschlages ist aus Sicht des Bundes keine Option. Einige Länder argumentieren, mit dem Auslaufen des Solidarpakts II könnten frei werdende Mittel für Zwecke der Länder verwendet werden, und wollen damit aus der Zukunft des Solidaritätszuschlags eine Frage der Finanzverteilung von Bund und Ländern machen. Es gibt aber keine tatsächliche oder rechtliche Verknüpfung zwischen der Erhebung des Solidaritätszuschlags auf der einen und dem Auslaufen des Solidarpakts II oder der Beendigung der Regelung des Finanzausgleichs 2019 auf der anderen Seite. Für eine Beteiligung der Länder am Aufkommen aus dem Solidaritätszuschlag gibt es keine stichhaltige Begründung. Vielmehr bestehen auch nach 2019 erhebliche finanzielle Belastungen des Bundes durch die von ihm infolge der Wie-

dervereinigung erbrachten Leistungen (z. B. im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung).

Unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten kann der Solidaritätszuschlag auch keine Abgabe für die Ewigkeit sein: Der Solidaritätszuschlag war bei seiner Einführung dazu gedacht, einen temporären Finanzbedarf des Bundes zu decken und kein dauerhaftes Instrument der Steuerumverteilung zu werden. Eine unbefristete Fortführung ohne zeitliche Begrenzung erscheint verfassungsrechtlich zumindest zweifelhaft. Deswegen ist es aus Sicht des BMF aus steuerpolitischen und aus verfassungsrechtlichen Gründen sinnvoll, den Solidaritätszuschlag ab 2020 haushaltsverträglich in mehreren Stufen auslaufen zu lassen. Natürlich stellt das eine Begrenzung auch der Verteilungsspielräume für die vielfältigen Wünsche der Länder dar.

Des Weiteren könnte die Aufgabenerledigung der föderalen Ebenen deutlich effizienter ausgestaltet werden. Die Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung sollten stärker zusammengeführt und das Gestaltungspotential der aufgabenwahrnehmenden Ebene vergrößert werden. Aufgaben mit örtlichem Bezug sollten regional, Aufgaben mit zentralem Bezug auf Bundesebene geregelt und finanziert werden. Leitlinien für den Bund sind dabei die Grundsätze „Subsidiarität“, „Autonomie“, „Eigenverantwortlichkeit“ und „Effektivität“.

Vor allem im Sozialbereich ist eine teilweise Neuordnung vorstellbar. Lassen Sie mich dies anhand von aktuellen Zahlen zur Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung erläutern: Betrachtet man die Ausgaben je Bundesland, so stellen wir enorme Unterschiede auf Basis der gleichen Rechtslage fest. Die Ausgaben belaufen sich in Bremen pro Empfänger von Eingliederungshilfe auf rd. 24.000 Euro pro Jahr. Sachsen zahlt pro Empfänger 8.000 Euro pro Jahr. Die Eingliederungshilfe sollte

damit eine Aufgabe sein, deren Finanzierung wegen der offensichtlichen örtlichen Gestaltungsmöglichkeiten im bisherigen Umfang oder auch darüber hinaus von den Ländern zu leisten wäre.

Vor diesem Hintergrund könnten die Länder bei der Eingliederungshilfe, den Hilfen zur Erziehung sowie anderer Sozialleistungen, die in der Finanzierungsverantwortung der Länder liegen, beschränkte Gesetzgebungskompetenzen erhalten. Dadurch könnten künftig die Besonderheiten der einzelnen Länder und ihrer Kommunen besser berücksichtigt werden.

Großes Potential für Neujustierungen besteht im Bereich der Bundesfernstraßenverwaltung. Bislang gehen hier Aufgabenwahrnehmung und Finanzverantwortung wegen unterschiedlicher Zuständigkeiten nicht Hand in Hand: Der Bund ist Eigentümer der Bundesfernstraßen und die Länder verwalten Bundesfernstraßen im Auftrag des Bundes. Dies führt mitunter zu Interessenkonflikten.

Künftig könnte eine privatrechtlich organisierte Infrastrukturgesellschaft unter staatlicher Regulierung durch Einwerbung privater Mittel und in Verbindung mit einer Nutzerfinanzierung zu einer effizienteren Bereitstellung der Infrastruktur beitragen. Die Infrastruktur bliebe weiterhin in staatlichem Eigentum. Der Bund wird hierzu Gespräche mit den Ländern führen.

Auch im Bereich des Steuervollzugs wird eine Steigerung der Effizienz angestrebt. Der Bund ist durchaus der Auffassung, dass wir uns auf langem Sicht eines Tages einer Bundessteuerverwaltung nähern könnten. Vielleicht nicht ab morgen, aber grundsätzlich, weil wir uns mehr Effizienzgewinne erhoffen als im aktuellen System mit 16 Steuerverwaltungen. Eine „Große Lösung“ der Einrichtung einer Bundessteuerverwaltung

ist im Länderkreis derzeit aber nicht mehrheitsfähig. Wir wollen daher zumindest über Alternativen sprechen, um die Finanzverwaltung zukunftsfähiger auszugestalten. Der Bund hat deshalb bereits einen Fachdialog mit den Ländern eingeleitet über bspw. bundeseinheitliche Lösungen für die Entwicklung und den Einsatz der IT sowie im Bereich der Umsatzsteuerbetrugsbekämpfung.

Zentrales Ziel des Bundes in den laufenden Verhandlungen ist die Stärkung der Kompetenzen des Stabilitätsrates, damit dieser seiner Rolle als Hüter der Finanzstabilität im föderalen Deutschland besser gerecht werden kann. Der Stabilitätsrat soll auch Einhaltung der Schuldenbremse durch die einzelnen Gebietskörperschaften überwachen und die Verbindlichkeit seiner Beschlüsse soll verstärkt werden.

Der bundesstaatliche Finanzausgleich nach 2019 hat einen erheblichen Stellenwert für den föderalen Staat. Der geltende Finanzausgleich als Solidarsystem hat sich grundsätzlich bewährt und wird auch zukünftig für einen fairen Ausgleich der Länder untereinander benötigt. Unabhängig davon ist der Bund offen für Anpassungen an einzelnen Stellschrauben. Dafür sind verschiedene Anknüpfungspunkte möglich wie der Umsatzsteuervorausgleich, der Grad der Einbeziehung der kommunalen Finanzkraft oder der Finanzausgleichstarif.

Fazit:

Der Bund stellt sich der Herausforderung, gerade denjenigen Kommunen wieder Handlungsspielräume zu eröffnen, die aufgrund ihrer finanziellen Engpässe dazu bisher kaum in der Lage sind. Gerade auch die Kommunen in Nordrhein-Westfalen sind Nutznießer des breiten Spektrums an Maßnahmen, die der Bund in der Vergangenheit ergriffen hat und in Zukunft ergreifen wird. Im Interesse der Zukunftsfähigkeit unseres

Landes ist die Stärkung der Investitionsfähigkeit in die örtliche Infrastruktur unabdingbar.

Die Beratungen zur Neugestaltung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen sind im Übrigen nicht der geeignete Ort, um weitere kommunale Themen in größerem Umfang zu behandeln. Dies würde die ohnehin schwierigen Verhandlungen zwischen dem Bund auf der einen und den Ländern auf der anderen Seite zusätzlich befrachten. Die Kommunen stehen aber keinesfalls „außen vor“. Der Bund hält seine Zusage aufrecht, die kommunalen Spitzenverbände zu den Beratungen hinzuzuziehen, wenn kommunale Themen Gegenstand der Verhandlungen werden.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit!